

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 324/09 B

L 33 R 1186/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 97 R 2114/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, den Richter Dr. Fichte und die
Richterin Dr. Günniker
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. Juni 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 5.6.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Vormerkung von Zeiten des Hochschulstudiums vom 1.9.1986 bis 30.6.1990 als Beitragszeiten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 12.9.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Fragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen und ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob die Gleichstellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur FZR nach Art. 2 § 24 Abs. 2 Nr. 3 RÜG als Beitragszeiten zur FZR für Zeiten des Direktstudiums im Beitrittsgebiet auf Zeiten der Entstehung eines Rentenanspruchs vom 01.01.1992 bis 31.12.1996 begrenzt werden konnte".
- 6 Damit hat der Kläger zwar eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen. Er hat jedoch nicht dargetan, dass die Frage (weiterhin) klärungsbedürftig ist.
- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn



das Revisionsgericht oder das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden haben, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; siehe auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Liegen bereits höchstrichterliche Entscheidungen zur aufgeworfenen Frage vor, muss substantiiert vorgetragen werden, aus welchen Gründen die Frage klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*).

- 8 Hinsichtlich vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung zu der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage verweist der Kläger allein auf die vom LSG lediglich ergänzend herangezogene Entscheidung des BSG vom 10.4.2003 (*B 4 RA 41/02 R - SozR 4-2600 § 260 Nr 1*) und beschränkt sich auf die Feststellung, dass diese Entscheidung zum Erwerb von Anwartschaften und Ansprüchen aus Zusatz- und Sondernversorgungssystemen der DDR ergangen sei, welche stets von der Erfüllung besonderer Voraussetzungen abhängig gewesen seien und von vornherein nicht allen Versicherten offengestanden hätten. Der Kläger hätte sich jedoch, gerade weil er die Frage einer verfassungsmäßigen Ungleichbehandlung für jüngere Versicherte aufwirft, deren Rentenanspruch nicht in der Zeit vom 1.1.1992 bis 31.12.1996 entstanden sei, nicht auf die Betrachtung der zitierten Rechtsprechung des BSG beschränken dürfen. Denn sowohl zur Frage eines weitergehenden Bestandschutzes für Zugangsrentner ab dem 1.1.1997 als auch zur Frage eines bestehenden großen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers bei der Einführung von Stichtagen existiert bereits Rechtsprechung des BVerfG, auf die das LSG im angefochtenen Beschluss auch Bezug genommen hat (*BVerfG Urteil vom 28.4.1999 - 1 BvL 22/95, 1 BvL 34/95 - BVerfGE 100, 59 = SozR 3-8570 § 6 Nr 3 und Nichtannahmebeschluss vom 13.12.2002 - 1 BvR 1144/00 - SozR 3-2600 § 256a Nr 9*).
- 9 Darüber hinaus hat - worauf das Berufungsgericht ebenfalls hingewiesen hat - auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mehrfach entschieden, dass der deutsche Gesetzgeber bei den Regelungen, die sich durch den Übergang von einem kommunistischen Regime zu einem demokratischen und marktwirtschaftlichen System zwangsläufig gestellt hätten, über einen weiten Ermessensspielraum verfügt habe, ohne dass in Bezug auf die Einführung verschiedener Stichtage bei der Rentenüberleitung eine Verletzung der europäischen Menschenrechtskonvention festzustellen gewesen sei (*vgl EGMR, Entscheidung vom 18.3.2008 - 12923/03, 19283/03 ua - Juris; Entscheidung vom 25.9.2007 - 12923/03 - SozR 4-6021 Art 1 Nr 1*).
- 10 Der Kläger hat es versäumt, sich inhaltlich mit diesen Entscheidungen auseinanderzusetzen und aufzuzeigen, dass - dennoch - von einer ungeklärten Rechtsfrage auszugehen sei. Damit hat er die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage nicht hinreichend dargelegt.



- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)